

---

# Kreis Mettmann

---

# Amtsblatt

---



Amtliches Organ des Kreises Mettmann , des Naherholungszweckverbandes Ittertal , der Volkshochschulzweckverbände Hilden / Haan, Velbert / Heiligenhaus, Mettmann / Wülfrath, des Zweckverbandes Klinikum Niederberg, des Zweckverbandes Gesamtschule Langenfeld-Hilden und des Gesamtschulzweckverbandes Mettmann-Wülfrath

77. Jahrgang

Nr. 15

Freitag, den 16. April 2021

---

## Sonderblatt

Seite 65/66

Kreis Mettmann

Bekanntmachung der Allgemeinverfügung zur Aufhebung der Allgemeinverfügung des Kreises Mettmann vom 28.03.2021 zur Nutzung der in der Aufzählung des § 16 Absatz 1 Nrn. 2-8 der CoronaSchVO genannten Angebote in Abhängigkeit von einem tagesaktuellen bestätigten negativen Ergebnis eines Schnell- oder Selbsttests bei einer 7-Tage-Inzidenz von mehr als 100 pro 100.000 Einwohner (Angebotsnutzung mit Negativtest)

---

## Amtsblatt

Herausgeber: Kreis Mettmann, Der Landrat, in Mettmann. Verantwortlich für den Inhalt: Amt für Kultur und Tourismus des Kreises Mettmann, 40806 Mettmann, Postfach, Fernruf 02104/99-0. Registriert beim Wirtschaftsministerium Nordrhein-Westfalen - B III a- 17 Nr. 43/15. Druck: Kreis Mettmann, Düsseldorfer Str. 26, Ruf 02104/99-0. Bezug durch das Amt für Kultur und Tourismus des Kreises Mettmann (Bezugsgebühr jährlich 24,54 €). Nachdruck bei Quellenangabe gestattet.

## Allgemeinverfügung

### **zur Aufhebung der Allgemeinverfügung des Kreises Mettmann vom 28.03.2021 zur Nutzung der in der Aufzählung des § 16 Absatz 1 Nrn. 2 – 8 der CoronaSchVO genannten Angebote in Abhängigkeit von einem tagesaktuellen bestätigten negativen Ergebnis eines Schnell- oder Selbsttests bei einer 7-Tage-Inzidenz von mehr als 100 pro 100.000 Einwohner (Angebotsnutzug mit Negativtest)**

**vom 16.04.2021**

Auf Grundlage der §§ 28 Abs. 1, 28 a des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045) i. V m. § 6 Abs. 2 Nr. 1 und Abs. 3 Nr. 1 des Gesetzes zur Regelung besonderer Handlungsbefugnisse im Rahmen einer epidemischen Lage von nationaler oder landesweiter Tragweite und zur Festlegung der Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz (Infektionsschutz- und Befugnisgesetz – IfSBG-NRW) vom 14. April 2020 (GV. NRW. S. 218b), der §§ 35 ff. des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) vom 12. November 1999 (GV. NRW. S. 602) - jeweils in der aktuell gültigen Fassung - erlässt der Kreis Mettmann als untere Gesundheitsbehörde folgende Allgemeinverfügung:

#### I.

Die Allgemeinverfügung des Kreises Mettmann vom 28.03.2021 zur Nutzung der in der Aufzählung des § 16 Absatz 1 Nrn. 2 – 8 der CoronaSchVO genannten Angebote in Abhängigkeit von einem tagesaktuellen bestätigten negativen Ergebnis eines Schnell- oder Selbsttests bei einer 7-Tage-Inzidenz von mehr als 100 pro 100.000 Einwohner (Angebotsnutzug mit Negativtest) (*Amtsblatt des Kreises Mettmann Nr. 12 vom 28.03.2021, S. 49 - 51*) wird aufgehoben.

#### II.

Die Aufhebung der Allgemeinverfügung vom 28.03.2021 tritt am 19.04.2021 in Kraft.

#### III.

Diese Allgemeinverfügung wird gemäß § 41 Abs. 3 und 4 VwVfG NRW öffentlich bekannt gemacht und gilt mit dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag als bekanntgegeben.

### **Begründung:**

#### **Zu Ziffer I:**

Zuständige Behörde im Sinne des § 28 Abs. 1 IfSG ist gemäß § 6 Abs. 2 Nr. 1 und Abs. 3 Nr. 1 IfSBG-NRW der Kreis Mettmann als untere Gesundheitsbehörde.

§ 16 Absatz 1 der Verordnung zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 (Coronaschutzverordnung – CoronaSchVO) legt fest, dass in Kreisen und kreisfreien Städten, in denen die Zahl der Neuinfektionen innerhalb von sieben Tagen bezogen auf 100.000 Einwohner (7-Tages-Inzidenz) nach den täglichen Veröffentlichungen des Landeszentrums Gesundheit über einem Wert von 100 liegt, ab dem zweiten darauffolgenden Werktag, frühestens aber am Tag nach der Bekanntgabe der Feststellung des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales (MAGS NRW) die Einschränkungen gemäß § 16 Abs. 1 Satz 2 CoronaSchVO in Kraft treten.

Bereits mit Allgemeinverfügung vom 26.03.2021 hat das MAGS NRW festgestellt, dass für den Kreis Mettmann die Voraussetzungen nach § 16 Abs. 1 Satz 1 CoronaSchVO vorliegen.

Der Kreis Mettmann hat mit der Allgemeinverfügung vom 28.03.2021 von der Ermächtigungsgrundlage des § 16 Abs. 2 CoronaSchVO (Angebotsnutzug mit Negativtest) Gebrauch gemacht, da nicht erkennbar war, dass die bestehenden Angebote des Einzelhandels sowie der kulturellen Angebote eine maßgebliche Hauptursache für die Inzidenzzahlen im Kreis darstellen. An dieser Einschätzung wird grundsätzlich festgehalten.

Allerdings erfordern die aktuell stetig steigenden 7-Tages-Inzidenzwerte eine Neubewertung der notwendigen Einschränkungen.

Die bei Erlass der Allgemeinverfügung vom 28.03.2021 festgestellte 7-Tages-Inzidenz von 128,1 hat sich erheblich gesteigert auf die Werte von 172,0 am 13.04., 171,2 am 14.04., 184,5 am 15.04. und 194,4 am 16.04.2021. Dabei muss aufgrund der stetig hohen Anzahl neuer Infektionsmeldungen mit weiter steigenden Werten gerechnet werden. Hinzu kommt ein hoher Anteil von Virusmutationen, bei denen mit einer deutlich erhöhten Infektionsgefahr gerechnet werden muss.

Damit kann es nicht mehr gerechtfertigt werden, die Nutzung der in § 16 Absatz 1 Satz 1 Nummern 2 bis 8 CoronaSchVO genannten Angebote weiterhin auch in Abhängigkeit von einem tagesaktuellen bestätigten negativen Ergebnis eines Schnell- oder Selbsttest zu ermöglichen. Zur Bekämpfung der unverträglich hohen Inzidenzwerte ist es vielmehr geboten, die mit der Corona-Notbremse des § 16 Abs. 1 CoronaSchVO verfolgten einschränkenden Regelungen nunmehr zeitnah anzuwenden. Auch das Inkrafttreten der geplanten Änderung des Infektionsschutzgesetzes des Bundes kann angesichts der aktuellen Entwicklung nicht abgewartet werden.

Bei nachhaltig sinkenden 7-Tages-Inzidenzen wird unter Berücksichtigung der dann maßgeblichen rechtlichen Rahmenbedingungen eine Neubewertung der Lage erfolgen.

#### **Zu Ziffer II:**

Die Aufhebung tritt am 19.04.2021 mit Wochenbeginn in Kraft, um es den betroffenen Einrichtungen zu ermöglichen, sich auf die zusätzlichen Einschränkungen einzustellen.

#### **Zu Ziffer III:**

Gemäß § 41 Abs. 4 Satz 3 VwVfG NRW gilt bei öffentlicher Bekanntgabe eines Verwaltungsaktes dieser zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekanntgegeben. In der Allgemeinverfügung kann gemäß § 41 Abs. 4 Satz 4 VwVfG NRW ein hiervon abweichender Tag, jedoch frühestens der auf die Bekanntmachung folgende Tag, bestimmt werden.

#### **Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats ab Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstr. 39, 40213 Düsseldorf, erhoben werden. Die Klage ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären. Sollte die Frist durch ein Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Abs. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686) in der z.Z. geltenden Fassung eingereicht werden.

Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV) vom 24.11.2017 (BGBl. I S. 3803) in der z.Z. geltenden Fassung.

Mettmann, den 16. April 2021

Kreis Mettmann  
Der Landrat  
In Vertretung  
Hanheide  
Ltd. Kreisrechtsdirektor